

Pensionszusage / Direktzusage

Quelle u.a.: www.versicherungsboerse.de

Die Pensionszusage ist der einzige unmittelbare Durchführungsweg. Er ist derzeit der Durchführungsweg mit dem höchsten Volumen an Deckungsmitteln. Dies liegt vorrangig daran, dass dieser Durchführungsweg überwiegend für leitende Angestellte und Unternehmer bevorzugt wird. Der Arbeitgeber sagt dem Arbeitnehmer **unmittelbar** eine Versorgung auf Alters-, Hinterbliebenen- und/oder Invaliditätsleistungen zu. Die Gestaltung der Zusage ist sehr flexibel und in ihrer Höhe in der Regel nicht begrenzt, so kann z.B. auch nur eine Altersversorgung zugesagt werden.

In der Anwartschaftsphase muss der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer die Beiträge nicht versteuern. Erst zu Beginn der Leistungsphase, also wenn die Leistungen entweder in Form einer lebenslangen Rente oder als einmalige Kapitalzahlung erbracht werden, müssen die Leistungen nachgelagert versteuert werden. Für den Arbeitnehmer sind diese „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“ (§ 19 Abs. 1 EStG).

Für den Arbeitgeber ist die Zusage ein Versorgungsversprechen. Als Zeichen dafür muss er in seiner Bilanz Rückstellungen nach § 6 a EStG bilden. **Die Rückstellungen dienen nicht als Finanzierung der späteren Leistungen, sie sind lediglich Ausweis des Versorgungsversprechens.**

Der Arbeitgeber trägt folgende Risiken:

- ✳ Langlebkeitsrisiko
- ✳ Sinkende Zinsen in der Anwartschafts- und Rentenphase
- ✳ Liquidationsrisiko und
- ✳ Bilanzsprungrisiken.

Zur Vermeidung der Risiken bietet sich der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung an, um die spätere Zahlung der Leistungen problemlos übernehmen zu können und um mögliche Auffüllungs- und Auflösungsrisiken zu vermeiden. Die Rückdeckungsversicherung muss dafür jährlich in der Bilanz aktiviert werden. Beginnt die Leistungsphase, werden die Rückstellungen, die in der Anwartschaftsphase in der Regel einen Liquiditätsgewinn erzeugen, nach und nach wieder aufgelöst. Dadurch verringert sich die Liquidität wieder. Dieser gesamte Prozess ist quasi ein „zinsloses Darlehen vom Finanzamt“. Erfolgt die Finanzierung über eine Rückdeckungsversicherung, erhält das Unternehmen die Leistungen vom Versicherungsunternehmen, wovon dann die Zusageversprechen an den Arbeitnehmer gezahlt werden können. Ein eventueller Liquiditätsgewinn in der Anwartschaftsphase wird dadurch geringer.

Selbstverständlich muss er die Grundsätze der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung wahren. Bei der Empfehlung der Pensionszusage sollte darauf geachtet werden, dass es sich um den einzigen Durchführungsweg mit **Bilanzberührung** handelt, somit ist die „**Unternehmensgesundheit**“ streng zu beachten.